

BVGer E-6254/2024 vom 29. August 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6254_2024_d20240829

FR: TAF E-6254/2024 du 29 août 2024

IT: TAF E-6254/2024 del 29 agosto 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch);
Verfügung des SEM vom 29. August 2024

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Aufgrund der engen sachlichen und persönlichen Nähe wird das vorliegende Beschwerdeverfahren insofern mit demjenigen der Eltern des Beschwerdeführers (E-6137/2024) koordiniert, als derselbe Spruchkörper eingesetzt worden ist und das Urteil mit gleichem Datum ergeht.

E. 3

Der Verfahrensgegenstand ist entsprechend den Begehren und der Begründung auf die Ziffern 1 bis 5 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung beschränkt. Die Erhebung einer Gebühr (Ziffer 6 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung) wurde nicht angefochten. Folglich ist diese Dispositivziffer in Rechtskraft getreten und nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 5

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um

ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E-6254/2024 Seite 6 Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 6

Der in der Rechtsmitteleingabe gestellte Rückweisungsantrag ist offensichtlich nicht begründet. Es ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt vollständig und richtig festgestellt hat. Sie hat die mit dem Mehrfachgesuch eingereichten Beweismittel hinreichend zur Kenntnis genommen und in die Würdigung ihrer angefochtenen Verfügung einbezogen. Auch sonst ergeben sich aus den Akten keine Rückweisungsgründe, weshalb der Antrag abzuweisen ist.

E. 7.1

Im Rahmen eines Mehrfachgesuchs gemäss Art. 111c AsylG sind Sachumstände materiell zu beurteilen, die nach Abschluss des vorangegangenen Verfahrens neu entstanden sind (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.6). Die asylsuchende Person macht dabei geltend, es liege ein nachträglich veränderter Sachverhalt vor, der flüchtlingsrechtlich respektive asylrechtlich relevant sei.

E. 7.2

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 8.1

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung hält die Vorinstanz im Wesentlichen fest, dass die Vorbringen des Vaters des Beschwerdeführers betreffend ein neues, geheimes Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren wegen Mitgliedschaft bei einer Terrororganisation für den Beschwerdeführer nicht von flüchtlingsrechtlicher Relevanz seien. Es gebe gegen ihn kein flüchtlingsrechtlich relevantes Strafverfahren und er habe keine Probleme mit den türkischen Behörden. Deshalb drohe ihm keine Untersuchungshaft. Es gebe keine Hinweise und keine Belege, welche die geltend gemachte subjektive Furcht, wegen seinen Eltern in den Fokus der türkischen Behörden geraten zu sein, objektiv begründen würden. Schliesslich seien die vom Beschwerdeführer geltend gemachten gesundheitlichen Probleme

E-6254/2024 Seite 7 bereits vom SEM und dem Bundesverwaltungsgericht materiell gewürdigt worden, weshalb aufgrund fehlender Zuständigkeit und mangels Vorliegen eines Asylgesuches darauf nicht eingetreten werde.

E. 8.2

Der Beschwerdeführer wendet im Wesentlichen ein, dass gegen seinen Vater ein Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation eingeleitet worden sei und dieser bei einer Rückkehr in die Türkei verhaftet würde. Als Sohn würde er

von den türkischen Behörden unter Druck gesetzt und vielleicht beschuldigt, an den Aktivitäten des Vaters beteiligt zu sein sowie werde möglicherweise ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet. Auch seien seine gesundheitlichen Probleme sehr wohl asylrelevant.

E. 9.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Mehrfachgesuch abgelehnt hat, soweit sie ebenfalls zu Recht nicht darauf eingetreten ist. Es hat ausführlich und mit zutreffender Begründung dargelegt, weshalb die vom Beschwerdeführer geschilderten Ereignisse sowie Beweismittel die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen und weshalb die gesundheitlichen Probleme im Rahmen des Mehrfachgesuches inhaltlich nicht überprüft würden. Darauf und auf die Begründung der Aussichtslosigkeit in der Zwischenverfügung vom 17. Oktober 2024 kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden:

E. 9.2

Mit der Vorinstanz ist festzustellen, dass die im Zusammenhang mit den geltend gemachten Ermittlungsverfahren gegen den Vater des Beschwerdeführers stehenden Vorbringen keine flüchtlingsrechtlich relevante Reflexverfolgung begründen, zumal auch die Beschwerde des Vaters mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6137/2024 gleichen Datums als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird. Es fehlt sodann an der notwendigen hohen Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die Türkei in naher Zukunft aus einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu befürchten hat, nachdem er selbst nie politisch tätig war oder mit den türkischen Behörden Probleme hatte. Der hierzu auf Beschwerdestufe vorgebrachte Einwand, er werde bei einer Rückkehr in die Türkei höchstwahrscheinlich zu den politischen Aktivitäten seines Vaters befragt und seine Beteiligung an diesen Aktivitäten werde untersucht und ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet, ändert nichts an dieser Einschätzung, zumal

E-6254/2024 Seite 8 es sich dabei um eine blosser Mutmassung handelt. Schliesslich hält die Vorinstanz in zutreffender Weise fest, dass auf rein medizinische Vorbringen gemäss Art. 31a Abs. 3 i.V.m. Art. 18 AsylG nicht einzutreten ist. Abgesehen von der anderslautenden Behauptung auf Beschwerdestufe begründet der Beschwerdeführer nicht weiter, inwiefern diese Vorbringen unter Art. 3 AsylG zu subsumieren wären. Unabhängig davon verweist das SEM richtigerweise darauf hin, dass diese Vorbringen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3836/2024 und E-3841/2024 vom 5. Juli 2024 bereits gewürdigt worden seien.

E. 9.3

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Mehrfachgesuch abgelehnt, soweit sie ebenfalls zu Recht nicht darauf eingetreten ist.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Mehrfachgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2

Die Einschätzung des SEM, wonach sich der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AIG als zulässig erweise, da das flüchtlingsrechtliche Rückschiebeverbot im Sinne von Art. 5 AsylG, Art. 25 Abs. 2 BV und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) keine Anwendung finde und der

E-6254/2024 Seite 9 Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären, ist zu bestätigen. Der Wegweisungsvollzug erweist sich auch als zumutbar, da für den Fall der Rückkehr in den Heimatstaat nicht von einer konkreten Gefährdung des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG auszugehen ist. Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG). Ergänzend kann auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. ebd. V Ziff. 1 bis 3), welchen in der Beschwerde nichts Entscheidendes entgegengebracht wird. Insbesondere hat die Vorinstanz zutreffend festgestellt, dass auch in Berücksichtigung der geltend gemachten gesundheitlichen Probleme und der Schreiben der Lehrer keine Wegweisungsvollzugshindernisse vorliegen, wobei Art. 8 EMRK schon deswegen nicht betroffen ist, weil er mit seinen Eltern in die Türkei zurückkehren kann. Die pauschalen Einwände auf Beschwerdestufe sowie die eingereichten Beweismittel – erneute Berufung auf den Arztbericht vom (...), erneute Anrufung von Art. 8 EMRK und erneute Anrufung des eingereichten Unterstützungsschreibens sowie ein weiteres solches – führen zu keiner anderen Schlussfolgerung.

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den am 31. Oktober 2024 vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

E-6254/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.